

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 03/2018 der Firma Lederer GmbH (nachfolgend: Lederer)

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Lederer und dem Käufer einschließlich der zukünftigen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr. 10/2011. Anderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet.
2. Besteht zwischen dem Käufer und Lederer eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 BGB.

II. Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluss

1. Angebote von Lederer sind freibleibend und unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Stellt Lederer dem Käufer Zeichnungen oder technische Unterlagen über den zu liefernden technischen Kaufgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von Lederer.
2. Bestellungen des Käufers sind für diesen verbindlich. Sofern von Lederer keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Lieferung oder Rechnung als Auftragsbestätigung.
3. Für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung von Lederer maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an Lederer ist jedenfalls dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie Lederer nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.

III. Schriftform

Die in diesen Bedingungen vorgesehene Schriftform wird auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Schriftliche Vereinbarungen kommen auch dadurch zustande, dass Lederer und der Käufer jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in nach diesen Bedingungen genügender Schriftform abgeben.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die Preise von Lederer in Euro festgesetzt und der Käufer hat seine Zahlungen in Euro zu leisten. Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise. Die Preise schließen Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet; ihre Rücknahme ist ausgeschlossen.
2. Lederer behält sich das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Preise zu liefern. Im Übrigen sind Rechnungen von Lederer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart oder in dem Angebot / der Auftragsbestätigung von Lederer vorgesehen ist. Schecks oder Wechsel werden von Lederer nur erfüllungshalber angenommen; Lederer kann sie jederzeit zurückgeben; sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst und unwiderruflich auf dem Konto von Lederer gutgeschrieben worden sind. Sämtliche anfallenden Kosten und Spesen im Zusammenhang mit der Scheck- und Wechselbegebung gehen zulasten des Käufers. Befindet sich der Käufer Lederer gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen, gleich welcher Art, in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen gegen den Käufer sofort fällig.
3. Lederer stehen ab Fälligkeit ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verzuges des Käufers, bleiben hiervon unberührt.
4. Die Rechnungen von Lederer gelten als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich widerspricht. Lederer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierauf hinweisen.

V. Vermögensverschlechterung des Käufers

1. Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird Lederer ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so kann Lederer Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises durch den Käufer verlangen, darüber hinaus vereinbarte oder gewährte Zahlungsziele widerrufen bzw. laufende Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen. Dies gilt bei folgenden Ereignissen: - Der Käufer beantragt die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder es wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt; - es liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftei vor, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Käufers oder eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ergibt oder ein von Lederer entgegengenommener Scheck oder Wechsel des Käufers wird nicht eingelöst oder geht zu Protest; - der Käufer befindet sich im Rahmen eines anderen Geschäftes mit Lederer in Zahlungsverzug.
2. Kommt der Käufer dem berechtigten Verlangen von Lederer nach Vorauszahlungen innerhalb einer von Lederer gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl Lederer ihm erklärt hat, dass Lederer nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen durch ihn ablehnt, so ist Lederer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, dies allerdings nur im Hinblick auf den von Lederer noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

VI. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die Aufrechnung mit von Lederer bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von Lederer nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.
2. Wegen einer Mängelrüge darf der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann, darüber hinaus nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

VII. Erfüllungsort

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung sowie sonstige Leistungen der Geschäftssitz von Lederer.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Versicherung und Abnahme

1. Die Gefahr geht in jedem Falle, unabhängig vom Ort der Versendung, mit Beginn der Verladung bzw. Versendung des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Lederer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung und/oder Inbetriebnahme am Einsatzort des Käufers, übernommen hat. Das gilt jedoch nicht in Fällen, in denen Lederer durch eigene

Arbeitnehmer transportieren lässt oder ein Verschulden ihrer Arbeitnehmer im Hinblick auf den Verzug oder die Beschädigung des Liefergegenstandes vorliegt.

2. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme auf Wunsch des Käufers oder aus Gründen, die Lederer nicht zu vertreten hat, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Lieferungen erfolgen nach Wahl von Lederer durch Bahn, Post, Spedition oder eigenen LKW in geeigneten Verpackungsmaterialien nach Wahl von Lederer.
4. Nur auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten versichert Lederer den Liefergegenstand gegen jedes vom Käufer gewünschte und versicherbare Risiko, insbesondere gegen Diebstahl und Transportschäden. Transportschäden sind Lederer unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Käufer mit dem Frachtführer zu regeln, insbesondere hat er alle notwendigen Feststellungen zur Wahrung von Rückgriffsrechten gegenüber Dritten zu treffen. Soweit handelsüblicher Bruch, Schwund oder Ähnliches in zumutbarem Rahmen bleiben, kann dies nicht beanstandet werden.
5. Lederer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und separat zu berechnen, sofern die Teillieferungen dem Käufer zumutbar sind. Der Käufer kann Teillieferungen hingegen nicht verlangen, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
6. Soweit Lederer verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, trägt der Käufer die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

IX. Liefertermin, Lieferumfang, Lieferverzug, Ausschluss der Leistungspflicht und Kauf auf Abruf

1. Liefertermine und -fristen gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von Lederer schriftlich bestätigt werden.
2. Eine nur der Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem eine Einigung über sämtliche Details des Auftragsinhaltes erzielt wird, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch Lederer, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer etwa vom Käufer zu leistenden Anzahlung. Ein Liefertermin oder eine Lieferfrist ist gewahrt, wenn entweder die Ware oder in den Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige von Lederer über die Lieferbereitschaft bis zum Fristablauf, an den Käufer abgesandt worden ist.
3. Die Lieferverpflichtung und die Lieferfrist von Lederer unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Soweit Lederer ein kongruentes Deckungsgeschäft mit seinem Lieferanten abgeschlossen hat, sodann aber von diesem im Stich gelassen wird, kann Lederer vom Vertrag zurücktreten.
4. Lederer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten. Der Käufer kann solche nicht verlangen, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
5. Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind Lederer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
6. Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Maschinenausfall, Materialmangel oder ähnlicher nicht im Machtbereich von Lederer liegender Umstände entheben Lederer für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverpflichtungen und berechtigen Lederer nach deren Wahl zum Vertragsrücktritt, ohne dass jedoch der Käufer zum Rücktritt berechtigt wäre; irgendwelche Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen. Sofern Verzögerungen im vorbezeichneten Sinne mehr als drei Monate andauern, ist der Käufer unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens vierwöchigen Nacherfüllungsfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht beschränkt sich dabei auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der Käufer hat an dem erfüllten Teil des Vertrages kein Interesse mehr.
7. Die Leistung von Lederer gilt als erfüllt, wenn die Ware vertragsgemäß in deren Werk versandbereit steht und die Versandbereitschaft an den Käufer mitgeteilt ist, außerdem, wenn sie vertragsgemäß das Werk von Lederer verlässt. Falls die Lieferung sich aus vom Käufer zu vertretenden Umständen verzögert, gilt die Lieferfrist bei Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Vereinbarte Fristen und Termine und auch der ohne eine solche Vereinbarung geltende Lieferzeitpunkt/Lieferzeitraum verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.
8. Befindet sich Lederer mit der Lieferung in Verzug oder ist die Leistungspflicht von Lederer nach § 275 BGB ausgeschlossen, so haftet Lederer nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang von Ziffer XII. Nr. 6 auf Schadensersatz, jedoch mit folgenden, zusätzlichen Maßgaben: - Befindet sich Lederer mit der Lieferung in Verzug und liegt hierbei lediglich ein Fall leichter Fahrlässigkeit vor, so sind Schadenersatzansprüche des Käufers auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes, beschränkt, wobei es Lederer vorbehalten ist, nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers bestehen nur dann, wenn der Verzug darauf zurückzuführen ist, dass Lederer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. - Befindet sich Lederer mit der Lieferung in Verzug, so hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nur, wenn er Lederer zuvor eine angemessene, mindestens vierwöchige Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, wobei ihm vorbehalten bleibt, Lederer eine angemessene Frist von weniger als vier Wochen einzuräumen, soweit im Einzelfall eine mindestens vierwöchige Nachfrist zur Lieferung für ihn unzumutbar ist. - Ein dem Käufer zustehendes Rücktrittsrecht und ein ihm zustehender Schadensersatzanspruch beschränken sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der Käufer hat an dem erfüllten Teil des Vertrages vernünftigerweise kein Interesse mehr. - Gegen Lederer gerichtete Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. - Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers geht oder die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Lederer, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, darüber hinaus im Falle des Verzuges dann nicht, wenn ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.
9. Bestellungen auf Abruf werden nur mit Abnahmefristen angenommen. Ist die Abnahmefrist nicht genau bezeichnet, endet sie 12 Monate nach Vertragsschluss. Dabei ist die Ware in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, steht es Lederer frei, fertiggestellte Lieferungen ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder auf Kosten des Käufers einzulagern. Außerdem ist Lederer berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist zur Abnahme zu setzen, verbunden mit der Androhung, dass Lederer die Abnahme der Ware im Falle des fruchtlosen Fristablaufes ablehnt. Verstreicht die Nachfrist dann fruchtlos, ist Lederer berechtigt, unter Aufkündigung ihrer Lieferverpflichtung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

X. Annahmeverzug des Käufers

1. Gerät der Käufer mit der Annahme der Leistungen von Lederer ganz oder teilweise in Verzug, so ist Lederer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von Lederer gesetzten, angemessenen Nachfrist mit der Androhung, dass sie im Falle des Fristablaufs die Entgegennahme ihrer Leistung durch den Käufer ablehnen wird, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die gesetzlichen Rechte von Lederer im Fall des Annahmeverzuges des Käufers bleiben hiervon unberührt.
2. Der Käufer hat Lederer deren Einlagerungskosten, Lagermiete und Versicherungskosten für zur Abnahme fällige, aber nicht abgenommene Ware zu erstatten. Eine Verpflichtung, eingelagerte Ware zu versichern, besteht für Lederer jedoch nicht.

XI. Warenbeschaffenheit, Mehr- und Minderleistungen

1. Eigenschaften sind nur dann zugesichert, wenn sie als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet sind. Mündliche Angaben sowie Angaben in den Unterlagen von Lederer, insbesondere Proben, Muster, Maße, DIN-/ISO-Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und sind keine zugesicherten Eigenschaften und enthalten auch keine Garantie. Soweit die von Lederer zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet dies nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist Lederer nur bei offensichtlicher Ungeeignetheit verpflichtet.
2. Im Falle technisch bedingter Notwendigkeit behält sich Lederer vor, die bestellte Ware mit Abweichungen in Beschaffenheit, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften zu liefern. Lederer wird den Käufer auf solche Änderungen hinweisen. Insoweit stehen dem Käufer dann keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn und soweit die Änderungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Verwendbarkeit der Produkte für ihn herbeiführen.
3. Lieferungen bis 10 % unter oder über der bestellten Menge sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten, Abbildungen und Beschaffenheitsangaben behält sich Lederer vor, soweit die gelieferten Gegenstände hierdurch in ihrer Verwendungsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt werden und für den Käufer auch nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar sind.

XII. Haftung für Mängel und Schadensersatz

1. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Sache setzen voraus, dass er seinen in § 377 HGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind Lederer unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge, so kann er Ansprüche wegen der anzuzeigenden Umstände nicht mehr geltend machen, es sei denn, Lederer hätte arglistig gehandelt.
2. Der Käufer hat Lederer zu Untersuchungen, Feststellungen von Ansprüchen wegen Mängeln einer Sache oder eines Werkes auf Verlangen eine ausreichende Menge von nach seiner Ansicht fehlerhaften Teilen zur Prüfung durch Lederer oder Dritte zeitnah zur Verfügung zu stellen, wobei Lederer die Kosten der Versendung trägt.
3. Die Rechte des Käufers wegen Mängeln der Sache bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Käufer Lederer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens vier Wochen einzuräumen hat, wobei es ihm vorbehalten bleibt, Lederer im Einzelfall eine angemessene Frist von weniger als vier Wochen einzuräumen, sofern eine mindestens vierwöchige Frist zur Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung beginnt in keinem Falle vor dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer Lederer die mangelhafte Ware zurückgegeben hat, wobei Lederer die Kosten der Rücksendung trägt. Ist nur ein Teil der von Lederer gelieferten Waren mangelhaft, beschränkt sich das Recht des Käufers, Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, dass diese Beschränkung unmöglich oder für den Käufer unzumutbar ist. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung sind im Übrigen in dem sich aus nachfolgender Nr. 6 ergebenden Umfang beschränkt.
4. Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Aufstellung und Behandlung, mangelhafte Bedienung oder Wartung, Korrosion oder gewöhnliche Abnutzung entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Keine Gewährleistung wird auch für das Auftreten von Wasserstoffversprödung übernommen, insbesondere wenn spezielle Produktbehandlungen oder Beschichtungen vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt nach dem heutigen Stand der Technik und den Spezifikationen für Verbindungsselemente, dass die Gefahr der Wasserstoffversprödung bei einer Festigkeitsklasse von 12.9 (= Mindestzugfestigkeit und Verhältnis der unteren Streckgrenze zur Nennzugfestigkeit) generell besteht, bei 10.9 in den meisten Fällen und bei 8.8 in Extremfällen. Bei Teilen aus Federstahl wird ebenfalls keine Gewährleistung für Wasserstoffversprödung übernommen, da diese Gefahr hier nie auszuschließen ist.
5. Die Haftung von Lederer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Käufers, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt. Für sonstige Schäden des Käufers haftet Lederer nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Lederer, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Hat Lederer den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, haftet Lederer nur dann, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, und zwar beschränkt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und Beschaffenheiten, wenn und soweit die Zusicherung den Zweck hatte, den Käufer vor Schäden, die nicht an der gelieferten Ware oder an der Leistung selbst entstanden sind, zu bewahren. Soweit die Haftung von Lederer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt, so hat der Käufer Lederer alle erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu ersetzen, die Lederer durch die Mängelrüge entstehen. Andernfalls ist Lederer im Falle der Mängelbeseitigung verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.
7. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich bei Kauf- und Werklieferungsverträgen auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Bei Werkverträgen beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme, sei diese nun förmlich oder konkludent erfolgt.

XIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von Lederer bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Lederer gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen.
2. Verarbeitungen oder Umbildungen der von Lederer gelieferten Ware erfolgen stets namens und im Auftrag für Lederer, jedoch ohne Lederer zu verpflichten. Wird die von Lederer gelieferte Ware mit anderen, Lederer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Lederer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von Lederer gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zurzeit der Verarbeitung. Werden Waren von Lederer mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer Lederer anteilmäßig das Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört. Eine zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch Lederer etwa erforderliche Übergabe wird durch die schon jetzt getroffene Vereinbarung ersetzt, dass der Käufer die Sache wie ein Entleiher für Lederer verwahrt oder, soweit er die Sache selbst nicht besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an Lederer ersetzt. Die von Lederer gelieferten Waren oder Sachen, an denen Lederer nach vorstehender Vorschrift (Mit-)Eigentum zusteht, werden im Folgenden auch als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis, in dem Lederer an dem veräußerten oder verarbeiteten Gegenstand Miteigentum zusteht, an Lederer ab. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest. Lederer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Käufer unverzüglich an Lederer abzuführen, soweit und sobald deren Forderungen fällig sind. Soweit Forderungen von Lederer noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge vom Käufer gesondert zu erfassen. Die Befugnis von Lederer, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Jedoch verpflichtet sich Lederer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies hingegen der Fall, so ist der Käufer verpflichtet, Lederer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, Lederer die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und ihr alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den dritten Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wobei Lederer berechtigt ist, den dritten Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte des Käufers zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen auch ohne den Widerruf durch Lederer.
4. Der Käufer hat Lederer den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr zu tragen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Lederer berechtigt, die Vorbehaltsware auf ihre Kosten zurückzunehmen oder Abtretung ihrer Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Lederer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Lederer erklärt dies ausdrücklich schriftlich.
7. Sollte der Eigentumsvorbehalt von Lederer bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollte Lederer aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Vorbehaltsware verlieren, so ist der Käufer verpflichtet, Lederer unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für deren Forderung zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Käufers geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.
8. Übersteigt der nominelle Wert der Sicherheiten die Forderungen von Lederer nachhaltig um mehr als 20 %, so wird Lederer auf Verlangen des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach Wahl von Lederer freigeben.

XIV. Abtretung

1. Lederer ist berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Käufer aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung, gleich welcher Art diese Ansprüche auch sind, insbesondere auch Ansprüche von Lederer auf Ersatz von Verzugsschäden, abzutreten.
2. Zur Abtretung gegen Lederer gerichteter Ansprüche jedweder Art ist der Käufer hingegen nur mit der schriftlichen Einwilligung von Lederer berechtigt.

XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, einschließlich Scheck- und Wechselklagen, sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Lederer. Dabei hat Lederer jedoch das Recht, den Käufer an jedem anderen, nach § 12 ff. ZPO zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und des sonstigen vereinheitlichten internationalen Rechts.

XVI. Datenschutz

Wir erheben und speichern die für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten unserer Kunden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen. Grundlage hierfür ist unsere Datenschutzerklärung, die Sie auf unserer Webseite unter www.lederer-online.com finden.

XVII. Rechtswirksamkeit

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.
2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Lederer; dies gilt auch für eine Abweichung von dem vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
3. Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.